

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)

vom 20. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. November 2022)

zum Thema:

**Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen während der
Randzeiten**

und **Antwort** vom 17. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13824

vom 20. Oktober 2022

über Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen während der Randzeiten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Mit § 11 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) wird die Personalausstattung wie folgt normiert: *„Die Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch ausreichendes sozialpädagogisches Personal sicherzustellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des sozialpädagogischen Personals sowie die Personalbemessung entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu regeln.“*

Mit § 3 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung - RV Tag) werden die Leistungen der Träger näher bestimmt.

§3 (3) RV Tag (Lesefassung vom 01.01.2022) normiert: *„Sollte auf Grund der geringen Zahl der Kinder das für die einzelnen Leistungen gemäß der hierzu erlassenen Rechtsverordnung vorzusehende Fachpersonal nicht ausreichen, um während der Betreuungszeiten jeweils die Anwesenheit einer zweiten Fachkraft im Hinblick auf denkbare Unglücks- oder Störfälle sicherzustellen, soll der Träger durch entsprechende organisatorische Maßnahmen die Verfügbarkeit einer anderen geeigneten zweiten Person gewährleisten.“*

Diese können insbesondere mit den Anforderungen und Abläufen vertraute Eltern oder mit hauswirtschaftlichen Tätigkeiten betraute Personen sein, die über die besondere Verantwortung informiert sind. In Kleinsteinrichtungen kann es im Einzelfall (z. B. während Teambesprechung, Supervision) zudem erforderlich sein, die Betreuung gänzlich durch andere geeignete Personen zu gewährleisten."

Seit dem ersten Tag der COVID-19-Pandemie müssen die Kita-Träger und ihre Kitateams eine deutliche Mehrbelastung tragen. Diese Mehrbelastung führte u.a. zu einem deutlichen Anstieg der Krankenstände von Erziehern, was mit einer organisatorischen Herausforderung für die Aufrechterhaltung der Bildungs- und Betreuungsleistungen der Kita-Träger einherging.

Die Kita-Träger müssen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu jedem Zeitpunkt mittels der Aufsichtspflicht das Kindeswohl sicherstellen. Gemäß § 3 (3) RV Tag *„soll der Träger durch entsprechende organisatorische Maßnahmen die Verfügbarkeit einer anderen geeigneten zweiten Person gewährleisten“*.

1. Was sind gemäß §47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII meldepflichtigen Ereignisse, die Kita-Träger anzeigen müssen?

Zu 1.: Zu den gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) meldepflichtigen Ereignissen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, zählen insbesondere:

- katastrophenähnliche Ereignisse, die in größerem Maße Schäden am Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursacht oder zur Folge haben können, z. B. Feuer, Wasserschäden, Explosionen, größere Havarien o. ä.,
- Ereignisse, die die sofortige Schließung der Kita zur Folge haben,
- Unfälle von Kindern, bei denen (erhebliche) Verletzungen aufgetreten sind. Erhebliche Verletzungen liegen insbesondere dann vor, wenn sofort ein ärztlicher Notfalldienst gerufen werden muss.
- Alle Handlungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Nachteil der zu betreuenden Kinder, insbesondere Misshandlungen, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einschließlich begründeter Verdachtsfälle,
- grenzverletzendes und -überschreitendes Verhalten von Beschäftigten,
- Entweichungen von Kindern aus der Kita bzw. bei Ausflügen,
- massive Aufsichtspflichtverletzungen,
- Todesfall während des Kita-Betriebs,
- finanzielle, wirtschaftliche Schiefelage des Trägers, die den reibungslosen Ablauf des Kita-Betriebs beeinflussen,
- massive Personalunterschreitungen, die die Betriebsführung der Kita beeinträchtigen
- kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern in der Kita
- kindeswohlgefährdendes Verhalten von Eltern in der Kita

2. Wie viele meldepflichtige Ereignisse werden seitens der Kita-Träger angezeigt? Bitte je Art "meldepflichtiges Ereignis" monatlich von 2019 bis 2022 für die einzelnen Bezirke ausweisen.

Zu 2.: Nachstehend die Übersicht der Gesamtzahl der besonderen Vorkommnisse in den Jahren 2019 bis 2022; eine kleinteiligere Auswertung ist nicht möglich.

Vorkommnis	2019	2020	2021	2022 (11.11.)
katastrophenähnliches Ereignis	19	14	22	13
sofortige Schließung	5	7	27	17
Unfälle mit erheblichen Verletzungen	25	12	17	23
alle Handlungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Nachteil der Kinder	29	18	21	26
grenzverletzendes und überschreitendes Verhalten von Beschäftigten	75	24	47	71
Entweichungen	57	31	42	57
massive Aufsichtspflichtverletzungen	6	2	7	8
Todesfall während des Kita-Betriebs	0	0	0	0
finanzielle, wirtschaftliche Schieflage des Trägers	4	2	8	3
massive Personalunterschreitungen	72	47	82	207
kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern in der Kita	29	9	10	45
kindeswohlgefährdendes Verhalten von Eltern in der Kita	10	10	29	16

3. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit das meldepflichtige Ereignis „Personalmangel“ vorliegt?

Zu 3.: Maßgebliche Kriterien sind, dass die vereinbarten Betreuungszeiten nicht mehr eingehalten werden können, die Aufsichtspflicht nicht mehr sichergestellt werden kann oder keine ausreichende Anzahl von Fachkräften mehr vor Ort ist.

Die Bewertung erfolgt einzelfallbezogen.

4. Wenn die Kita-Träger als meldepflichtiges Ereignis "Personalmangel" in den Randzeiten anzeigen und zur Vermeidung der Reduzierung der Öffnungszeiten bspw. den Einsatz von langjährigen QuereinsteigerInnen oder Auszubildenden im dritten Jahr zum Einsatz bringen möchten, wird dieses seitens der zuständigen fachlichen Aufsicht akzeptiert?

- a) Falls nein, warum erfolgt keine Zustimmung?
- b) Welche Abwägung nimmt hier die fachliche Aufsicht in Bezug auf Aufsichtspflicht versus Bildungsauftrag in den Randzeiten vor?
- c) Inwieweit wird die Abwägung und Entscheidung des Kita-Trägers – die Aufsichtspflicht in den Randzeiten ist auch unter zur Hilfenahme von langjährigen Quereinsteigern oder Auszubildenden im dritten Jahr, da jene geeignet sind, gewährleistet – durch die fachliche Aufsicht berücksichtigt?
- d) Sollte seitens der Kitaaufsicht keine Zustimmung erfolgen und der Kita-Träger gezwungen sein die Öffnungszeiten entsprechend zu verkürzen, wer kommt hier für eventuelle Regressansprüche der Eltern auf?
- e) Wie begründet es der Senat, wenn der Kita-Träger für die Regressionsansprüche der Eltern im oben genannten Fall aufzukommen hat?

Zu 4. a) bis e): Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sowie Auszubildende (ab dem ersten Ausbildungsjahr) werden auf den Personalschlüssel angerechnet und können somit die Betreuung in den Randzeiten mit übernehmen.

Inwiefern die zusätzliche Anwesenheit einer Fachkraft erforderlich ist, wird je Einzelfall bewertet und liegt grundsätzlich in der Personalverantwortung des Trägers.

Die Kinder erhalten auch in den Randzeiten pädagogische Angebote und werden nicht nur beaufsichtigt.

Die Reduzierung der Öffnungszeiten muss in Abstimmung mit den Eltern erfolgen.

Für unabweisbare Fälle muss der Träger eine Notbetreuung anbieten.

Regressforderungen von Eltern gegenüber Kita-Trägern sind bisher nicht bekannt.

5. Ab welcher Anzahl von Kindern pro Mitarbeiter kann die Aufsichtspflicht nach Einschätzung des Senats nicht mehr gewährleistet werden?

Zu 5.: Grundsätzlich müssen zwei Personen für die Betreuung vor Ort sein; im Regelfall zwei Fachkräfte.

In Ausnahmefällen können auch andere geeignete Personen, die mit den Abläufen vertraut sind (z. B. Wirtschaftskräfte), hinzugezogen werden.

Eine konkrete Festlegung der Kinderzahl kann nicht erfolgen, da dies vom Alter, dem Selbstständigkeitsgrad und den Betreuungserfordernissen abhängig ist.

Dies liegt in der Organisationshoheit der Träger.

Berlin, den 17. November 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie